

Aktenzeichen: 6 AZR 110/92
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 15. November 1993
- 6 AZR 110/92 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 15. November 1990
- 13 Ca 127/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 15. November 1991
- 13 Sa 462/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beihilfeanspruch - Erledigung der Hauptsache

Gesetz:

ZPO § 91 a; Hessische Beihilfeverordnung vom 5. Mai 1988 § 5
Abs. 6 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) gilt auch gegenüber Beihilfeanspruch eines Elternteils zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung eines volljährigen Kindes (Urteil des Senats vom 15. Juli 1993 - 6 AZR 685/92 - zur Veröffentlichung vorgesehen).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



6 AZR 110/92

13 Sa 462/91 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. November
1993 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter
Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem beklagten
Land auferlegt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin ein Anspruch auf Beihilfe zu den Kosten der dauernden Anstaltsunterbringung ihrer volljährigen behinderten Tochter zusteht, nachdem die Kosten vom Träger der Sozialhilfe erbracht wurden.

Die Klägerin ist bei dem beklagten Land beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die Hessische Beihilfeverordnung vom 5. Mai 1988 (HBeihVO) Anwendung. Die Klägerin ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die 1963 geborene Tochter der Klägerin ist seit 1979 in dem heilpädagogischen Heim "St. Columban" in Urnäsch/Schweiz untergebracht. Die Kosten der Unterbringung werden von dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als dem überörtlichen Sozialhilfeträger erbracht. Für den Zeitraum bis einschließlich November 1988 hat das beklagte Land der Klägerin Beihilfen in Krankheitsfällen zu den Kosten der Unterbringung der Tochter gewährt. Mit Schreiben vom 30. November 1989 wandte sich der LWV an die Klägerin, die für die Tochter aufgebrauchten beihilfefähigen Kosten bei dem beklagten Land als Beihilfe zu beantragen. Der LWV Hessen hat den Unterhaltsanspruch der Tochter gegenüber der Klägerin in Höhe der zustehenden Beihilfe auf sich übergeleitet. Das beklagte Land lehnte den Beihilfeanspruch ab. Mit der Klage verlangt die Klägerin Zahlung von 8.059,-- DM Beihilfe für Kosten, die im Zeitraum vom 1. Dezember 1988 bis 30. Juni 1989 entstanden sind. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat gegenteilig entschieden.



Im Revisionsverfahren haben die Parteien durch Schriftsatz der Klägerin vom 11. Mai 1993 und durch Schriftsatz des beklagten Landes vom 18. Juni 1993 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Klägerin hat beantragt, die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen. Das beklagte Land hat beantragt, die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits waren dem beklagten Land aufzuerlegen.

1. Gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO ist, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, bei der Entscheidung über die Kosten der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Entscheidend ist somit, ob die Klage voraussichtlich Erfolg gehabt hätte. Dies ist vorliegend der Fall.

2. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht den Beihilfeanspruch der Klägerin mit der Begründung verneint, es handele sich bei den vom LWV gewährten Leistungen um nicht beihilfefähige Sachleistungen gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1 HBeihVO, und im übrigen könne der Beihilfeanspruch auch nicht gemäß § 90 BSHG übergeleitet werden, da die Klägerin nicht zu dem in § 28 BSHG genannten Personenkreis gehöre. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 15. Juli 1993 (- 6 AZR 685/92 - zur Veröffentlichung vorgesehen) zu § 5 Abs. 4 Satz 1 BhV angenommen, daß es sich bei den Kosten der Unterbringung nicht um Sachleistungen handelt. Nichts anderes



gilt für § 5 Abs. 6 Nr. 1 Satz 1 HBeihVO. Aber auch wenn man die Leistungen des LWV an die Tochter als Sachleistungen ansähe, wären sie beihilfefähig gewesen, da der LWV den Unterhaltsanspruch der Tochter auf sich übergeleitet hat. Dies hat der Senat in der obigen Entscheidung, deren Gründe auch im vorliegenden Fall zutreffen, wie folgt begründet:

"Zu Unrecht meint die Beklagte, die Verpflichtung der Klägerin entfalle, weil nach § 28 BSHG für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen bei volljährigen Hilfesuchenden nicht auf die wirtschaftliche Lage der Eltern abgestellt werde. Richtig ist, daß diese Bestimmung den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) durchbricht. Zugunsten der in § 28 BSHG bezeichneten Personen wird dem Hilfesuchenden in besonderen Lebenslagen seitens des Sozialhilfeträgers Hilfe auch insoweit gewährt, als diesen Personen (Ehegatte bzw. Eltern) die Auferlegung der Mittel nicht zuzumuten ist. Darin liegt eine Erweiterung gegenüber dem engen Hilfsbedürftigkeitsbegriff des § 11 Abs. 1 BSHG, der für die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich den vollen Einsatz von Einkommen und Vermögen verlangt. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BAGE 37, 361, 366 = AP Nr. 4 zu Nr. 1 Beihilfevorschriften, m.w.N.) angenommen, daß dadurch nicht Dritten, wie etwa dem beihilfefpflichtigen Arbeitgeber, Rechtsvorteile zugewendet werden sollen, die der Gesetzgeber ersichtlich nur einem beschränkten Kreis von Familienangehörigen hat zukommen lassen wollen. Nichts anderes kann gelten, soweit der Gesetzgeber gegenüber Eltern eines volljährigen Hilfesuchenden über den Rechtsvorteil des § 28 BSHG hinaus auf die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen auch insoweit verzichtet, als diese zumutbar wäre.

Das Landesarbeitsgericht meint, da nach § 28 BSHG bei einem volljährigen Hilfesuchenden Unterhaltsverpflichtungen anderer als der in dieser Bestimmung genannten Personen bei Prüfung der Zumutbarkeit nicht berücksichtigt würden, sei ein "Durchgriff" des LVR auf die Beihilfeansprüche der Klägerin über § 85 Nr. 1 BSHG ausgeschlossen. Dem ist nicht zu folgen. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß auch insoweit, als Sozialhilfe trotz Zumutbarkeit der Mittelaufbringung gewährt wird, der das gesamte Sozialhilferecht beherrschende Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe



gilt, wonach im Sinne des demgemäß normierten Subsidiaritätsprinzips keine Sozialhilfe erhält, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderer Seite erhält (§ 2 BSHG). Das Gesetz enthält keinen Hinweis darauf, daß dieser Grundsatz im vorliegenden Fall durchbrochen werden soll. Vielmehr weist § 85 Nr. 1 BSHG auf das Gegenteil hin.

Dies bedeutet, daß die Beihilfeleistungen, die die Beklagte nach den für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltenden Bestimmungen zu den Aufwendungen für die Krankheit des Sohnes der Klägerin gewährt, Vorrang haben vor den Leistungen nach dem BSHG und somit für die Unterhaltspflicht der Klägerin konstitutiv sind.

Den Unterhaltsanspruch des Sohnes hat der LVR als Sozialhilfeträger auf sich übergeleitet (§ 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Die rechtlichen Bedenken, die die Revision dagegen erhebt, greifen nicht durch.

Der Nachrang der Sozialhilfe ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil es dem LVR nach § 90 Abs. 1 BSHG verwehrt war, den Beihilfeanspruch der Klägerin auf sich überzuleiten. Nach dieser Bestimmung kann der Sozialhilfeträger nur einen Anspruch, den der Beihilfeempfänger selbst hat oder den eine Person nach § 28 BSHG besitzt, auf sich überleiten. In dem noch streitigen Zeitraum war der Sohn der Klägerin jedoch bereits volljährig, so daß die Klägerin nicht mehr zu den in § 28 BSHG bezeichneten Personen gehörte. Die fehlende Möglichkeit, den Beihilfeanspruch überzuleiten, hinderte aber nicht die Inanspruchnahme der Klägerin als Unterhaltsverpflichtete. Die Beschränkung des § 90 BSHG auf den Personenkreis des § 28 BSHG, soweit es sich um die Überleitung von Ansprüchen gegen einen anderen handelt, führt nicht dazu, dem Sozialhilfeträger die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten zu verwehren. Gehört der Unterhaltsverpflichtete nicht zu den Personen des § 28 BSHG, wird er dadurch von seiner Haftung nicht frei. Der Unterhaltsverpflichtete kann dann als bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichteter nach §§ 90, 91 BSHG in Anspruch genommen werden (Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 14. Aufl., § 91 Rz 38).

Der Überleitung des Unterhaltsanspruchs steht auch § 91 BSHG nicht entgegen. Weder aus dem Überleitungsverbot des § 91 Abs. 1 BSHG noch aus der Überleitungsbeschränkung gemäß § 91 Abs. 3 BSHG kann hergeleitet werden, daß § 91 BSHG über diese Ausnahmeregelung hinaus für seinen Bereich den Subsidiaritätsgrundsatz nach § 2 Abs. 2 BSHG abschwächen oder gar die bürgerlich-rechtlichen



Unterhaltsvorschriften abändern wollte (BGHZ 115,
228, 231 f.)."

III. Diese Entscheidung konnte gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO
ohne mündliche Verhandlung und gemäß § 72 Abs. 6 i.V.m. § 53
Abs. 1 Satz 1 ArbGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter
ergehen (vgl. BAG Beschlüsse vom 12. Mai 1992 - 7 AZR 239/91 -
und vom 21. Januar 1993 - 6 AZR 165/92 - n.v.).

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

